

b. „es möge die königl. Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung über den gesammten Armeestat des Landes, abgesehen von der Budgetaufstellung, eine besondere Vorlage zugehen lassen, durch welche über die Höhe des Armeebestandes eine feste Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen dergestalt herbeigeführt wird, daß dieselbe den Militärbudgets der künftigen Finanzperioden als Normalgrundlage dient.“

Und ich frage nun die Kammer:

„ob sie diesen Antrag in die ständische Schrift genehmigen will?“

Ebenfalls einstimmig genehmigt.

Es kann nun weiter fortgefahren werden.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff:

Indem man sich nunmehr dem Zahlenwerke des Budgets zuwendet, ist zunächst zu bemerken, daß drei verschiedene Regierungsvorlagen bei der diesmaligen Budgetberathung in Frage kommen. Zunächst die eigentliche Budgetvorlage vom 9. November 1863, sodann das allerhöchste Decret vom 26. Januar 1864, die Nachträge zum Budget betreffend, und endlich das allerhöchste Decret vom 7. April d. J., die Zurückziehung der früher postulirten Vermehrung der Armee um 2000 Mann oder 147 Jahrespräsenzen betreffend.

Die Begutachtung der einzelnen Budgetansätze ist natürlich dem speciellen Theile dieses Berichtes vorzubehalten, doch dürfte es zweckmäßig sein, schon in diesem allgemeinen Theile des Berichtes diejenigen Punkte hervorzuheben, welche entweder ganz von allgemeiner oder doch von der Art sind, daß sie auf mehrere Positionen des Budgets Einfluß ausüben.

Demgemäß ist zunächst

II.

specieller einzugehen auf die von der Zweiten Kammer infolge jener Zurückziehung der 147 Präsenzen beschlossene Ablehnung von 59 Officieren und 239 Chargen.

Die Bundesbeschlüsse vom 27. April 1861 und 23. Januar 1862 bestimmen, daß die Unterscheidung zwischen Haupt- und Reservecontingent ganz wegfallen, die Höhe des Ersatzcontingentes aber von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ der Matrikel erhöht werden solle.

Demgemäß enthielt die Budgetvorlage vom 9. November v. J. gegen das zuletzt bewilligte Budget eine Mehrforderung von

2000 Mann, incl. 59 Officieren, 239 Unterofficieren und Spielleuten.

Zu Beschaffung dieser, nach den Bundesvorschriften erforderlichen Falles binnen 6 Wochen nachzusendenden Mannschaften hatte das Ministerium 147 Präsenzen mehr gefordert.

Sowohl die Mannschaft, als auch die Officiere und Unterofficiere dieses Mehrpostulates wurden in der zweiten Kammer mit einer, wenn auch nur schwachen Majorität von 39 gegen 31 Stimmen bewilligt.

Die hohe Staatsregierung fand sich aber bewogen, das für die 147 Präsenzen gestellte Postulat zurückzuziehen und zu erklären, daß statt dessen bei eintretender

Mobilisirung die Mannschaften der Kriegreserve beider Klassen, soweit dies nöthig, herbeigezogen werden sollten, und eröffnete dies den Kammern mittelst allerhöchsten Decrets vom 7. April d. J.

Wider Erwarten lehnte nunmehr die Zweite Kammer die früher bewilligten 59 Officiere und 239 Chargen ab, wozu ihr formell allerdings das Recht zustand, da die Bewilligung der drei Ansätze mittelst einer einzigen Fragstellung und Abstimmung erfolgt war.

So liegt die Sache gegenwärtig.

Die unterzeichnete Deputation kann aber den Beitritt zu diesem letzten Beschlusse der Zweiten Kammer nicht anrathen.

Gegenwärtig ist die Infanterie unserer Armee abweichend von der Organisation der meisten anderen Armeen in Bataillone zu 4 Compagnien formirt.

Seit mehreren Jahren schon haben die Commandobehörden beantragt, auch in unserer Armee die Bataillone zu 5 Compagnien zu formiren, theils um die tactische Beweglichkeit der Truppe zu erhöhen, namentlich aber um den großen Uebelstand zu beseitigen, daß bei jeder Mobilmachung die Truppentkörper zerrissen werden müssen, um die nöthigen Depots und Cadres für die Ersatzmannschaften beschaffen zu können.

Schon auf dem letzten Landtage, also lange ehe von der Erhöhung der Armee um 2000 Mann die Rede sein konnte, wurde viel über diese damals zwar nicht vom Kriegsministerium postulirten, wohl aber im Schooße der Kammern zur Sprache gebrachten fünften Compagnien debattirt.

Gegenwärtig hat nun das Ministerium die Cadres für diese fünften Compagnien postulirt.

Die Deputation glaubt, daß diese von allen Militärs als unerläßlich nöthig bezeichnete Organisation dem Kriegsministerium um so weniger versagt werden darf, als ganz dieselbe Einrichtung bei der Cavalerie seit 15 Jahren eingeführt ist und daselbst sich vortrefflich bewährt hat.

Die Organisation der fünften Compagnien hängt zwar mit jener Vermehrung der Armee um 2000 Mann insofern zusammen, als durch letztere es geradezu unmöglich geworden ist, ohne die fünften Compagnien auszukommen, aber auch ohne diese Vermehrung ist die Errichtung derselben aus tactischen Gründen und um der Beweglichkeit der Truppe willen dringend nöthig.

Auch sind die von der Zweiten Kammer jetzt abgelehnten 59 Officiere bei unserer jetzigen, anerkannt sehr sparsamen Gesamtformation der Armee factisch nicht zu entbehren, wie folgende Rechnung nachweist.

Dieses Postulat von 59 Officieren vertheilt sich nämlich auf die verschiedenen Waffengattungen, wie folgt:

48	bei der Infanterie,
5	bei der Reiterei,
5	bei der Artillerie,
1	bei den Pionier- und Pontoniercorps.

59 Sa.

Vergleicht man nun die bei jeder Mobilmachung unentbehrliche Zahl von Officieren mit der im Budget geforderten Anzahl, so ergibt sich, daß das Postulat mit dem Bedarf ganz genau übereinstimmt und daß bei der Reiterei schon im Voraus darauf Rücksicht genommen ist, daß die bei Pos. 43, Reitschule, postulirten